

Bei der Bildung mehrerer Feldbaubrigaden in der LPG sind jeweils die örtlichen Verhältnisse und der Entwicklungsstand der Mechanisierung zu berücksichtigen.

Es ist notwendig, daß die Feldbaubrigade mindestens für die Dauer einer Fluchtfolge die ihr zugewiesenen Felder bewirtschaftet.

Den Feldbaubrigaden in Genossenschaften vom Typ II und III sind alle zur Bewirtschaftung der Flächen notwendigen genossenschaftlichen Zugkräfte, Maschinen und Geräte sowie Wirtschaftsgebäude fest zuzuweisen. Bei Genossenschaften vom Typ I sind die Brigaden möglichst so zu bilden, daß die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der in der Brigade zusammengeschlossenen Mitglieder für die Bewirtschaftung der Flächen der einzelnen Brigade ausreichend sind.

Für den Anbau von Kulturen, die viel Handarbeit erfordern, wie Rüben, Gemüse, Spezialkulturen, wird die Bildung von Arbeitsgruppen empfohlen, denen diese Kulturen zweckmäßigerweise fest zugewiesen werden. Bei Nichtauslastung werden diese Gruppen zu anderen Arbeiten innerhalb der Feldbaubrigade eingesetzt. Die Gruppen sind ein Bestandteil der Feldbaubrigade und arbeiten nach der Anweisung des Brigadeleiters.

An der Spitze der Gruppe steht ein vom Vorstand bestimmter Gruppenleiter, der für die Durchführung der vom Brigadeleiter gegebenen Arbeitsanweisungen verantwortlich ist.

#### c) Die Rechte und Pflichten des Brigadeleiters

Der Brigadeleiter ist für die Erfüllung der in der Produktionsaufgabe festgelegten Ziele verantwortlich.

Alle Anweisungen innerhalb der Brigade an die Brigademitglieder erfolgen durch den Brigadeleiter.

Niemand hat das Recht, ohne Absprache mit dem Brigadeleiter in den Arbeitsablauf der Brigade einzugreifen, Brigademitglieder für andere Arbeiten außerhalb des Aufgabenbereiches der Brigade einzusetzen und Produktionsmittel, die der Brigade fest zugewiesen sind, für andere Zwecke abzuziehen.

Der Brigadeleiter muß die Mitglieder richtig einsetzen, sie in ihrer Arbeit anleiten, ständig kontrollieren und für die richtige Bewertung und Registrierung der Arbeit sorgen.

Er ist dafür verantwortlich, daß die in der Produktionsaufgabe vorgesehenen Arbeitseinheiten sparsam angewandt und alle Arbeiten in bester Qualität durchgeführt werden. Er ist verpflichtet, bei qualitativ schlechter Durchführung der Arbeit dem Mitglied die Arbeitseinheiten nicht voll anzurechnen bzw. das Mitglied zu veranlassen, ohne zusätzliche Anrechnung von Arbeitseinheiten die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Der Brigadeleiter muß ständig bemüht sein, die Mitglieder der Brigade zu qualifizieren, die Arbeitsmoral und -disziplin zu heben.

Die Erfahrungen lehren, daß der tägliche Aushang einer Übersicht über die geleisteten Arbeitseinheiten der einzelnen Mitglieder an der Brigadeleistungstafel wesentlich zur Hebung der Arbeitsmoral und -disziplin beiträgt.

Der Brigadeleiter ist verpflichtet, über alle Zu- und Abgänge von Saatgut, Dünger, geernteten Erzeugnissen usw. laufend Buch zu führen und die

Angaben der Buchhaltung rechtzeitig zuzuleiten. Über die der Brigade zugewiesenen Vorräte verfügt der Brigadeleiter.

Der Brigadeleiter ist verpflichtet, in stärkstem Umfange die fortschrittlichen Anbau- und Arbeitsmethoden in seiner Brigade einzuführen.

Um den reibungslosen Arbeitsablauf zu sichern, ist der Brigadeleiter verpflichtet, eng mit der MTS-Brigade zusammenzuarbeiten, die MTS-Arbeit auf ihre Qualität und termingerechte Durchführung zu kontrollieren und die Erfüllung des Arbeitsauftrages der MTS zu bestätigen.

Um andererseits zu gewährleisten, daß die Kapazität der MTS-Brigade voll ausgelastet wird und der Einsatz der Maschinen und Geräte reibungslos erfolgen kann, sind von der Feldbaubrigade alle notwendigen Vorarbeiten rechtzeitig durchzuführen und die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Der Brigadeleiter muß dafür Sorge tragen, daß die der Brigade zugeteilten Lehrlinge eine gute Ausbildung erhalten.

Innerhalb der Brigade sind mindestens alle zehn Tage unter der Leitung des Brigadeleiters Produktionsberatungen durchzuführen. In diesen Beratungen werden die Aufgaben der Brigade, die Verbesserung der Arbeit, die Durchführung des Wettbewerbs sowie der Arbeitsauftrag für die nächsten zehn Tage diskutiert und entsprechende Beschlüsse gefaßt.

#### 2. Die Viehzuchtbrigade

- a) Die Aufgaben der Viehzuchtbrigade  
Die Produktionsziele und -aufgaben sowie die Anzahl der Tiere, die sonstigen fest zugewiesenen Produktionsmittel und der Aufwand an Arbeitseinheiten sind in den von der Mitgliederversammlung bestätigten Jahresproduktionsaufträgen für die einzelnen Tierarten enthalten.

Zu den Aufgaben der Tierzuchtbrigade gehört die ordnungsgemäße Betreuung und Pflege der Viehbestände und die rationelle Verwendung des Futters. Sie muß dafür sorgen, daß die fortschrittlichsten Methoden der Züchtung, Haltung, Fütterung und Pflege zur Anwendung kommen, um die Viehbestände ständig züchterisch und leistungsmäßig zu verbessern.

Während der Weidezeit hat die Viehzuchtbrigade die Aufgabe, die Koppelumzäunung in Ordnung zu halten, Geilstellen zu beseitigen und das Vieh mit Wasser zu versorgen.

Die Brigade hat die Aufgabe, die Arbeit auf der Grundlage der bestätigten Normen und Arbeitseinheiten unter bester Ausnutzung der Viehbestände und aller anderen Produktionsmittel so zu organisieren, daß die Produktionsaufgabe erfüllt wird. In ihrer täglichen Arbeit richtet sie sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stallordnung, welche die Fütterungs- und Melkzeiten, die Bedingungen der Haltung, die Verantwortlichkeit und die sanitären Maßnahmen beinhaltet.

- b) Der Aufbau der Viehzuchtbrigade

Im allgemeinen wird für den gesamten Viehbestand nur eine Viehzuchtbrigade gebildet. In diesem Fall werden die einzelnen Tierarten Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern zur Betreuung übergeben.